

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow		Vorlage-Nr: VO/GV11/2014-0380
Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 02.12.2014
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Miet- und Betriebsvertrages für BK-Anlagen zwischen der Gemeinde Ventschow und der WEMACOM Telekommunikation GmbH		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	15.12.2014	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow stimmt dem Abschluss eines Miet- und Betriebsvertrages für Breitbandkommunikationsanlagen mit der WEMACOM Telekommunikation GmbH Schwerin für insgesamt 240 anzuschließende kommunale Wohnungseinheiten zu.
Der vereinbarte Inbetriebnahme Termin ist der 01.01.2015.

Sachverhalt:

Die WEMACOM Telekommunikation GmbH wurde durch die Gemeinde Ventschow mit der Erstellung einer Breitbandkommunikationsanlage für die kommunalen Wohnungen beauftragt. Ein Eigentumsübergang der installierten BK-Anlage auf den Kunden findet nicht statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe § 4 des Vertrages

Anlage/n:

- Miet- und Betriebsvertrag

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Miet- und Betriebsvertrag für Breitbandkommunikationsanlagen

zwischen

Gemeinde Ventschow

(nachstehend "Kunde" genannt)

und

WEMACOM Telekommunikation GmbH
19057 Schwerin
Medeweger Straße 20

(nachstehend "Betreiber" genannt)

wird hiermit über die Erstellung und den Betrieb von einer Breitbandkommunikationsanlage (BK-Anlage) folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Kunde erteilt hiermit ausschließlich dem Betreiber den Auftrag und die Genehmigung zur Erstellung einer Breitbandkommunikationsanlage (TV- und Hörfunkprogramme sowie multimediale Dienste wie Internet und VoIP) für nachstehend aufgeführte Liegenschaft/en

in Ventschow (siehe Anlage 1)

mit insgesamt 240 anzuschließenden Wohneinheiten (WE) mit jeweils einer Anschlussdose (AD).

Vereinbarter Inbetriebnahmeterrnin:

01.01.2015

§ 2 Leistungen, Leistungsstörungen, Eigentum

Die BK-Anlage besteht aus den erforderlichen Glasfaserkabeln mit einer Anschlussdose je Wohneinheit (gem. §1). Ein Eigentumsübergang der installierten BK-Anlage auf den Kunden oder einen Dritten findet nicht statt, da die Anlage nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut wird (gem. § 95 BGB).

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung weder eine Anlage zur Übertragung multimedialer Dienste eines anderen Hersteller, Betreibers oder Programmanbieters installieren zu lassen, noch deren Installation zu dulden oder selbst eine solche Anlage zu installieren. Der Kunde untersagt die Errichtung solcher Anlagen in seinem Objekt, insbesondere durch Wohnungsnutzer, es sei denn, er ist zu deren Duldung oder Gestattung rechtlich verpflichtet.

Die BK-Anlage wird grundsätzlich in einer Vollsternstruktur von dem Betreiber bzw. von dem von ihm beauftragten Fachunternehmen installiert. Der Betreiber wird vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte nutzen, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist; andernfalls erfolgt eine AP-Installation.

Der Kunde stellt dem Betreiber den erforderlichen Betriebsstrom kostenfrei zur Verfügung. Für die Nutzung des Raumes, in dem die BK-Anlage errichtet und betrieben wird, und für die Nutzung der übrigen Gebäudeteile wird dem Betreiber ebenfalls kein Entgelt berechnet.

Der Betreiber verpflichtet sich, die BK-Anlage in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Stand zu halten. Er beseitigt auf seine Kosten unverzüglich alle gemeldeten Störungen und empfangsrelevanten Schäden an der BK-Anlage. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden oder einen Hausangehörigen verursacht werden oder außerhalb des Einflussbereiches der BK-Anlage liegen, werden auf Kosten des jeweiligen Verursachers, sofern dieser bekannt ist, oder des Kunden beseitigt.

Der Betreiber gewährleistet eine umfassende Betreuung des Kunden sowie der einzelnen Wohnungsnutzer/-mieter durch die Bereitstellung einer technischen Servicedienstleistung.

Hierzu stellt der Betreiber eine Technik-Hotline für die versorgten Teilnehmer für eingehende Störungsmeldungen zur Verfügung.

Diese Annahmestelle ist 24 Stunden an 365 Tagen (an 7 Tagen der Woche) erreichbar. Die Technik-Hotline ist montags bis freitags (außer gesetzliche Feiertage) mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durch das speziell geschulte Fachpersonal besetzt, so dass eine umfängliche persönliche Betreuung sichergestellt ist.

§ 3 Weitere/Künftige Telekommunikationsdienste, Optionen

Der Betreiber ist berechtigt, die BK-Anlage für weitere Telekommunikationsdienste, insbesondere Telefonie- und Internetprodukte zu nutzen und für zukünftige Telekommunikationsdienste und -nutzungen zu ändern und zu erweitern und mit den Wohnungsnutzern/-mietern separate Einzelverträge hierüber abzuschließen.

Sollten sich in der Zukunft leistungsfähigere, derzeit noch nicht absehbare Möglichkeiten zur Versorgung der Grundstücke und Gebäude mit Satellitenprogrammen oder anderen Diensten ergeben, räumt der Kunde dem Betreiber eine Option auf Abschluß eines diesbezüglichen Vertrages ein.

§ 4 Nutzungsentgelt - Miet- und Betriebskosten

1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für den Signalbezug, die Anlagenmiete, die Wartung und alle Betriebskosten beträgt pro angeschlossener WE:

- Nutzungsentgelt monatlich 8,40 €

(zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen MwSt).

Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt, wenn nicht anders geregelt, nach der vertraglich vereinbarten und vom Kunden bestätigten Inbetriebnahme.

Die Zahlung der Entgelte erfolgt im Voraus monatlich (nur bei Einzug)
(bitte ankreuzen) jährlich

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit wird der Betreiber widerruflich ermächtigt, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für den Kabel-TV-Anschluß bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Konto-Nr. _____

BLZ : _____

Bankinstitut : _____

Ort : _____

Konto-Inhaber : _____

mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

§ 5 Vertragsänderung/Anpassung

Der Betreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Kabelanschlussentgelte gem. der AGB des Vorlieferanten und des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes die monatlichen Entgelte entsprechend zu erhöhen. Diese Preiserhöhung darf lediglich die tatsächliche Kostenerhöhung berücksichtigen.

Darüber hinaus ist eine Preiserhöhung, ausschließlich bezogen auf die variablen Kosten in der Preiskalkulation auch zulässig, wenn und soweit sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex oder ein ihn ersetzender Index für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis 2005=100; letzter Stand 2008: 106,6) seit Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung um mehr als 10 Punkte erhöht hat. In diesem Fall ist der Betreiber zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.

Verringern sich die Kabelanschlussentgelte gem. den AGB des Vorlieferanten oder der Lebenshaltungskostenindex (mehr als 10 Punkte seit der letzten Preisanpassung), so ist die Höhe des Entgeltes ebenfalls entsprechend anzupassen.

Im Hinblick auf die mietrechtlichen Umlagebestimmungen muss der Betreiber eine etwaige Preisanpassung zwei Monate vorher schriftlich ankündigen.

Die Rundfunkbeiträge der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind in den Entgelten für Kabel-TV nicht enthalten und sind weiterhin von den Nutzern direkt an die zuständige Stelle zu zahlen.

Öffentliche Gebühren, Auflagen, Entgelte und Steuern, die aufgrund von Amtsblättern und Verordnungen angezeigt und/oder erhoben werden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren, gehen nicht zu Lasten des Betreibers.

§ 6 Verzug

Befindet sich der Kunde im Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in gesetzlich bestimmter Höhe berechnet.

Kommt der Kunde

- a) mit der Entrichtung der Monatsentgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Monatsentgelte in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug,

so kann der Betreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In diesem Fall macht sich der Kunde gegenüber dem Betreiber schadenersatzpflichtig.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- alle Arbeiten an der Anlage nur von dem Betreiber oder von ihm beauftragte Fachunternehmen durchführen zu lassen. Arbeiten durch Dritte werden nur nach Abstimmung mit dem Betreiber zur Sicherung einer dauerhaften Betriebs- und Systemsicherheit der BK-Anlage zugelassen;
- dem Betreiber und dessen Beauftragten den Zutritt zu dem Grundstück, den Liegenschaften sowie deren Räumlichkeiten zu ermöglichen, um sämtliche WE an das Breitbandkabelnetz anzuschließen sowie etwaige Überprüfungs-, Wartungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen;

- bei einem Besitzerwechsel der Liegenschaften auf das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Betreiber hinzuweisen. Geht das Eigentum an den Liegenschaften/Wohneinheiten, in dem die vertragsgegenständliche BK-Anlage oder Teile davon installiert sind, durch Veräußerung oder in sonstiger Weise auf einen Dritten über, endet das Vertragsverhältnis mit dem Kunden erst, wenn sein Nachfolger die Rechte und Pflichten dieses Vertrages nachweislich übernommen hat. Insofern ist der Kunde in der Verantwortung, seinen Rechtsnachfolger zur Übernahme dieses Vertrages in geeigneter Form zu verpflichten.

Der Betreiber erklärt sich bereits jetzt mit der Übertragung unter den vorgenannten Bedingungen einverstanden. Er kann dieses Einverständnis widerrufen, wenn wichtige Gründe gegen eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger sprechen;

- im Falle der Veräußerung nachstehenden Satz in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, dass die installierte Breitbandkommunikationsanlage im Eigentum des Betreibers bzw. dessen Rechtsnachfolger steht und nicht mit dem Erwerb der Liegenschaft in das Eigentum des Erwerbers übergeht und daher der Käufer in den bestehenden Miet- und Betriebsvertrag mit allen Rechten und Pflichten eintritt.

§ 8 Haftung des Betreibers

Für Schäden, die der Kunde beim Einbau und Betrieb der BK-Anlage erleidet, haftet der Betreiber, wenn der Schaden durch ihn oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung bei Sachschäden auf 100.000 Euro je Schadensfall beschränkt.

§ 9 Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag wird mit Unterschrift der Vertragsparteien wirksam und wird beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres für die Dauer von 12 Kalenderjahren fest abgeschlossen. Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund muß jedoch in jedem Fall eine schriftliche Abmahnung mit Darlegung des wichtigen Grundes vorausgehen. Dem betroffenen Vertragspartner ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Grundes einzuräumen.

Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

Im Kündigungsfall kann der Betreiber die BK-Anlage (aktive und passive Bauteile) zurücknehmen oder dem Kunden zum Zeitwert überlassen. Kann zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen über die Höhe des jeweiligen Zeitwertes hergestellt

werden, ist dieser durch einen Gutachter der IHK zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens werden von den Parteien hälftig getragen.

Handelt es sich bei der vertragsgegenständlichen BK-Anlage um ein grundstücksübergreifendes Netz (einschließlich Erdverkabelung), gestattet der Kunde dem Betreiber kostenlos, auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, den Betrieb, die Wartung, Änderung und Erweiterung des Netzes auf seinem/n Grundstück/en zu dem Zweck, die von dem Netz versorgten weiteren Grundstücke (auch fremder Eigentümer) weiterhin versorgen zu können. Diese Gestattung endet mit Beendigung der Versorgung des letzten über das Netz versorgten Grundstücks.

Werden weitere Liegenschaften zu einem späteren Zeitpunkt in diesen Vertrag einbezogen, so erhöht sich die Mindestvertragslaufzeit gemäß § 10, gerechnet ab Abschluß der Ergänzungsvereinbarung, es sei denn, die Ergänzungsvereinbarung sieht eine andere Regelung vor.

§ 10 Einverständnis, Zutrittsrechte

Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Betreiber bzw. von ihm beauftragte Fachunternehmen auf den dem Kunden als Eigentümer gehörenden Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt und alle Arbeiten ausführt, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung und zum Betreiben der BK-Anlage erforderlich sind. Der Kunde gewährt dem Betreiber und den von ihm beauftragten Fachunternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit während der ortsüblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum jeweiligen Grundstück und Gebäude, insbesondere zu den Räumlichkeiten, in denen sich die BK-Anlage befindet. Der Zutritt wird zudem außerhalb der Geschäftszeiten gewährt, soweit dringende Gründe den Zutritt erforderlich machen. Der Kunde stellt nach Absprache den Zugang zu den Wohnungen sicher.

§ 11 Änderungen und Erweiterungen der Anlage

Der Betreiber ist berechtigt, Konstruktionsänderungen, den Ersatz von Geräten und Zubehör sowie den Austausch der Anlage oder einzelner Anlagenteile nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Durch solche Änderungen dürfen die Empfangsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Soweit sich daraus eine Erhöhung der Kosten ergibt, darf die Änderung nicht ohne Zustimmung des Kunden durchgeführt werden.

§ 12 Wechsel des Betreibers

Der Betreiber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Betreiber wird den Kunden von einem bevorstehenden Wechsel des Vertragspartners rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Betreibers. Der Betreiber kann seine Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Betreiber und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 17 Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und nur an Dritte weitergegeben werden, die mit der Vertragserfüllung befasst sind und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

....., den

....., den

Anlage 1

19417 Ventschow, Straße des Friedens 1
19417 Ventschow, Straße des Friedens 2
19417 Ventschow, Straße des Friedens 3
19417 Ventschow, Straße des Friedens 4
19417 Ventschow, Straße des Friedens 5
19417 Ventschow, Straße des Friedens 6
19417 Ventschow, Straße des Friedens 7
19417 Ventschow, Straße des Friedens 8
19417 Ventschow, Straße des Friedens 9
19417 Ventschow, Straße des Friedens 10
19417 Ventschow, Straße des Friedens 11
19417 Ventschow, Straße des Friedens 12
19417 Ventschow, Straße des Friedens 13
19417 Ventschow, Straße des Friedens 14
19417 Ventschow, Straße des Friedens 15
19417 Ventschow, Straße des Friedens 16
19417 Ventschow, Straße des Friedens 17
19417 Ventschow, Straße der Jugend 1
19417 Ventschow, Straße der Jugend 2
19417 Ventschow, Straße der Jugend 3
19417 Ventschow, Straße der Jugend 3a
19417 Ventschow, Straße der Jugend 4
19417 Ventschow, Straße der Jugend 5
19417 Ventschow, Straße der Jugend 6
19417 Ventschow, Straße der Jugend 7
19417 Ventschow, Straße der Jugend 8
19417 Ventschow, Straße der Jugend 9
19417 Ventschow, Straße der Jugend 10
19417 Ventschow, Straße der Jugend 11
19417 Ventschow, Straße der Jugend 12
19417 Ventschow, Straße der Jugend 13
19417 Ventschow, Straße der Jugend 14
19417 Ventschow, Straße der Jugend 15
19417 Ventschow, Straße der Jugend 16
19417 Ventschow, Straße der Jugend 17
19417 Ventschow, Straße der Jugend 18
19417 Ventschow, Straße der Jugend 19